

28.04.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - U

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO)

A

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 3 Absatz 3 Satz 2,
Absatz 4 EVO

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 2 ist nach dem Wort „Monatskarten“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort „Jahreskarten“ die Wörter „und das Deutschlandticket“ einzufügen.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung, dass das Deutschlandticket als Ticket mit erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt eingestuft wird und Verbraucherinnen und Verbraucher mit diesem Ticket damit von wesentlichen Fahrgastrechten ausgeschlossen werden, stellt eine nicht nachvollziehbare Einschränkung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Insbesondere dürfte es zu Verunsicherung führen, dass andere Monats- oder Jahreskarten ausdrücklich nicht unter diese Regelung fallen. Im Interesse einheitlicher und transparenter Fahrgastrechte ist

deshalb in der EVO vorzusehen, dass Inhaber des Deutschlandtickets hinsichtlich der Fahrgastrechte nicht schlechter gestellt werden als Inhaber anderen Monats- und Jahreskarten.

2. Zu § 6 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 EVO

§ 6 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 6 Absatz 4 sieht vor, dass für den Reisenden, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, nur dann die Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts entfällt, wenn er vor Beginn der Fahrt keinen Fahrausweis erwerben konnte. Hierfür müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein. Es darf am Abfahrtsbahnhof oder Abfahrtshaltepunkt weder ein geöffneter Fahrkartenschalter noch ein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden gewesen sein. Außerdem darf für den Reisenden keine Möglichkeit bestanden haben, online einen Fahrausweis über das Telefon, das Internet oder jede andere in weitem Umfang verfügbare Informationstechnik zu erwerben.

Die Einschränkung, dass für den Reisenden keine Möglichkeit bestanden haben darf, online einen Fahrausweis zu erwerben, ist nicht gerechtfertigt. Dadurch wird die Verantwortung, den Fahrkartenerwerb am Abfahrtsort sicherzustellen, von den Unternehmen an die Kunden weitergegeben. Die häufig nur theoretisch bestehende Möglichkeit zum kurzfristigen Erwerb eines Onlinetickets bei Defekt eines Fahrkartenautomaten darf nicht zur Ausstellung eines erhöhten Beförderungsentgelts führen. Es ist davon auszugehen, dass es gerade denjenigen Reisenden, die ihren Fahrausweis planmäßig am Schalter oder Automaten erwerben möchten, technisch nicht zumutbar ist, kurzfristig auf die Möglichkeit eines online-Erwerbs verwiesen zu werden, selbst wenn sie im Besitz eines Smartphones sind. Hinzu kommt, dass im Nahverkehr ein online-Fahrkartenerwerb nur bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges technisch möglich ist. Aus diesem Grund ist in § 6 Absatz 4 die Nummer 3 zu streichen.

3. Zu § 11 Überschrift,

Absatz 4 – neu – EVO

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „im Schienenpersonennahverkehr“ zu streichen.
- b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Bei Verspätungen, für die keine Fahrpreiserstattung nach Artikel 18 der VO (EU) 2021/782 erfolgt ist, haben Reisende ergänzend zu den in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der VO (EU) 2021/782 genannten Rechten einen Anspruch auf Mindestentschädigung bei einer Verspätung von 30 bis 59 Minuten in Höhe von 10 Euro, die in Form eines Gutscheins ausbezahlt werden kann. Artikel 19 Absatz 2 der VO (EU) 2021/782 bleibt unberührt.“

Begründung:

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der EU-Fahrgastrechteverordnung beträgt die Mindestentschädigung bei Verspätungen 25 Prozent des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten und 50 Prozent des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten. Durch die Mindestregelung kommt dem nationalen Gesetzgeber hier ein Spielraum zu, den es zu nutzen gilt, gerade als Ausgleich zu der Einschränkung der Verbraucherrechte infolge der künftigen Exkulpationsmöglichkeit bei höherer Gewalt.

National geregelt werden sollte daher eine Entschädigungspflicht bereits ab einer Verspätung von 30 Minuten. Durch die Gutscheinelösung ist die finanzielle Belastung für die Eisenbahnunternehmen begrenzt, und gleichzeitig bleiben dadurch die Mittel im System Schiene. Unberührt bleiben die besonderen Entschädigungsregelungen für Inhaber von Zeitkarten. Von einer Entschädigung ab 30 Minuten profitieren bereits Bahnkunden in Frankreich und den Niederlanden.

Die vorstehenden Ausführungen und Regelungen gelten sowohl im Schienenpersonennah- als auch Fernverkehr. Die Überschrift des § 11 ist daher anzupassen.

4. Zu § 11a – neu – EVO

Nach § 11 ist folgender § 11a einzufügen:

„§ 11a

Entschädigung

Abweichend von Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr beträgt die Mindestentschädigung 35 Prozent des Preises der Fahrkarte bei Verspätung eines Zuges von 60 bis 119 Minuten und 60 Prozent des Preises der Fahrkarte bei Verspätungen von mehr als 120 Minuten.“

Begründung:

Angesichts der hohen Zahlen an Zugausfällen und Verspätungen sowie des Rekordniveaus an Entschädigungszahlungen der Deutschen Bahn im Jahr 2022 ist es verbraucherpolitisch geboten, auch weiterhin Anreize für eine höhere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der Bahn zu setzen. Dies ist auch wirtschaftlich vertretbar, da die Regelung des neu in Artikel 19 Absatz 10 der EU-Verordnung eingeführten Tatbestands der „höheren Gewalt“ zu einer Absenkung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus führen wird. Unternehmen sind bei Fällen höherer Gewalt künftig nicht mehr zu Entschädigungen bei Verspätung oder Zugausfall verpflichtet und werden deshalb künftig erheblich weniger Entschädigungen leisten müssen als bisher. Im Interesse der Stärkung des Verbraucherschutzes sollten deshalb über die in der EU-Verordnung vorgesehenen Mindestentschädigungen hinausgehende Entschädigungen vorgesehen werden.

B

5. Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachfolgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung der Eisenbahn-Verkehrsverordnung zu prüfen, ob in die Verordnung auch Fahrgastrechte für den Fall von Nicht- oder Schlechterfüllung von Nebenleistungen wie Sitzplatzreservierung, WLAN oder Bordrestaurant aufgenommen werden können.

Begründung:

Aus Sicht des Verbraucherschutzes besteht ein Regelungsbedarf für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung von Nebenleistungen wie Sitzplatzreservierung, WLAN oder Bordrestaurant. Die Fahrgäste vertrauen auf die ordnungsgemäÙe Erbringung der Nebenleistungen, werden jedoch in diesem Vertrauen nicht selten enttäuscht. Dadurch entstehen ihnen zum Teil erhebliche Unannehmlichkeiten, ohne dass sie effektive Ansprüche gegen das Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend machen können. Ohne Schaffung von effektiven Kundenrechten bei Nicht- und Schlechterfüllung der genannten Nebenpflichten besteht kaum Anreiz für die Eisenbahnverkehrsunternehmen, diese ordnungsgemäÙ zu erbringen.

Die Verordnung (EU) 2021/782 steht dem nicht entgegen und entfaltet diesbezüglich keine Sperrwirkung, da sie den Bereich der Nicht- oder Schlechterfüllung von Nebenleistungen nicht regelt.

Sollte die Prüfung der EU-Rechtskonformität entsprechender Regelungen negativ ausfallen, sollten die bezeichneten Fahrgastrechte hilfsweise bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EU) 2021/782 Berücksichtigung finden.